

Schutzkonzept Kultur für öffentliche Räume und Aussenbereiche der Gemeinde

Gültig ab 31. Mai 2021 bis auf Weiteres

Die wichtigsten Punkte sind:

- Maskenpflicht für Personen ab 12 Jahren in Eingangsbereichen, Innenräumen und Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben (Sanitäre Anlagen, Garderobe und immer dann)
- Einhaltung der Abstands- und Hygienevorgaben
- Einhaltung der Quadratmetervorgaben für Freizeiteinrichtungen
- Personen mit Krankheits-Symptomen dürfen nicht an Veranstaltungen teilnehmen

Probetrieb

Kultur Freizeitbereich

- Kulturelle Aktivitäten dürfen in Gruppen von maximal 50 Personen ausgeübt werden. Es braucht auch für Proben ein Schutzkonzept.

Für Erwachsene mit Jahrgang 2000 oder älter gilt:

In Innenräumen:

- Kulturelle Freizeitaktivitäten in Innenräumen dürfen mit maximal 50 Personen stattfinden, wenn alle eine Maske tragen und genügend Abstand einhalten.

Sie dürfen auf eine Maske verzichten, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- wenn genügend Platz zur Verfügung steht. Pro Person muss eine Fläche von 10 m² zur Verfügung stehen oder wirksame Abschränkungen angebracht werden. Dies gilt für «ruhige Aktivitäten» sowie die Blasmusik. Singen ohne Maske ist mit 25 m² pro Person möglich.
- Aktivitäten mit Körperkontakt dürfen nur in beständigen Vierergruppen ausgeübt werden und es braucht eine Fläche von 50 m²
- Die Kontaktdaten von allen Teilnehmenden erhoben werden.

Draussen:

- Kulturelle Freizeitaktivitäten im Freien dürfen mit maximal 50 Personen stattfinden, wenn alle eine Maske tragen oder den Mindestabstand von 1.5 Metern einhalten. Aktivitäten ohne Maske und Abstand sind möglich, wenn die Kontaktdaten erhoben werden

Gruppen bis zu fünf Personen müssen kein Schutzkonzept erarbeiten.

Für Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger gilt:

- Alle kulturellen und sportlichen Proben und Trainings sind ohne Einschränkungen erlaubt. Auch Auftritte und Wettkämpfe sind erlaubt, dies unter Einhaltung der Schutzvorgaben.
- Gemeinsames Singen ist erlaubt, auch in Chören oder im Musikunterricht.
- Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit sind erlaubt. Jugendtreffs sind offen.

Blasmusik

- In Innenräumen gilt grundsätzlich Maskenpflicht und Einhalten des Mindestabstands. Da die Ausübung der Blasmusik mit Maske nicht möglich ist, muss für jede Person eine Fläche von 10 m² zur Verfügung stehen. Möglich ist auch das Anbringen von wirksamen Abschränkungen.
- Im Freien gilt Maskenpflicht oder das Einhalten des Mindestabstands von 1.5 Metern. Das BAG empfiehlt einen Abstand von mehr als 1.5 Metern. Wird auf beides verzichtet, müssen die Kontaktdaten der anwesenden Personen erhoben werden.

Gruppen bis zu fünf Personen müssen kein Schutzkonzept erarbeiten.

Singen Erwachsene

Singen ist erlaubt:

- im Gottesdienst, wenn alle Teilnehmenden eine Maske tragen.
- Singen in der Freizeit:
 - Innenräume: Maximal 50 Personen. Alle müssen eine Maske tragen und 1,5 Meter Abstand einhalten. Wird auf die Maske verzichtet, braucht es für jede singende Person 25 m² oder wirksame Abschränkungen zwischen den Personen, und die Erhebung der Kontaktdaten sowie eine wirksame Lüftung.
 - Im Freien: Maximal 50 Personen, wenn alle eine Maske tragen oder 1.5 Meter Abstand haben. Bei Verzicht auf die Maske und den Abstand, müssen die Kontaktdaten erhoben werden.
- Chöre: Auftritte vor Publikum sind nur im Freien erlaubt. Auftritte in Innenräumen sind verboten.
- Für berufliche Sängerinnen und Sänger: Proben und Auftritte sind erlaubt. Auftritte vor Publikum sind nur im Freien erlaubt.

Nähere Bestimmungen für Konzerte oder Veranstaltungen im Bereich Kultur sind im Schutzkonzept «Veranstaltungen» erläutert.

Escholzmatt, 31. Mai 2021

Gemeinderat Escholzmatt-Marbach

Bund lockert Massnahmen gegen das Coronavirus 26.05.2021

Am 31. Mai beginnt die Stabilisierungsphase. Neu gilt:

 Wieder geöffnet:  Restaurants und Bars  Wellness und Thermalbäder	 Lockerung für private Treffen Drinnen: maximal 30 Personen Draussen: maximal 50 Personen
 Lockerungen bei Veranstaltungen  Generell maximal 50 Personen	 Mit Publikum (Kultur- und Sportveranstaltungen), Gottesdienste  Drinnen: maximal 100 Personen resp. 1/3 der Kapazität  Draussen: maximal 300 Personen resp. 1/2 der Kapazität
 Lockerungen bei Sport und Kultur Maximal 50 Personen bei Amateursport und Laienkultur. Wettkämpfe mit Publikum wieder möglich.	 Präsenzunterricht ohne Kapazitätsbeschränkung Voraussetzung: Genehmigtes Testkonzept. Gilt für Hochschulen und Erwachsenenbildung.
 Keine Quarantäne mehr für Geimpfte Gilt für Kontakt- und Reisequarantäne.	 Lockerung der Homeoffice-Pflicht Pflicht wird für Betriebe, die regelmässig testen, in Empfehlung umgewandelt.

Weiterhin gilt:

 Geschlossen: Discos und Tanzlokale	 Verbot von Grossveranstaltungen (ausser Piloterevents)	 Empfehlung: Testen Sie sich!
--	--	--